

Allgemeine Lieferbedingungen
(Stand Februar 2024)

Artikel 1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend "AGB") legen die Bedingungen für die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen durch LEBRONZE ALLOYS GERMANY (nachfolgend "Lieferant" oder "LBA") an den Kunden (nachfolgend "Kunde") fest. Der Lieferant und der Kunde werden im Folgenden auch jeweils einzeln als "Partei" oder gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Lieferanten erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferant mit dem Kunden über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen abschließt. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Lieferant ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Lieferant auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Artikel 2. Angebot, Bestellungen und Vertragsschluss

2.1 Vertragsschluss

Ein Vertrag kommt nur in den folgenden Fällen zustande und ist daher nur in den folgenden Fällen für die Parteien bindend:

- (i.) Angebot des Lieferanten, das vom Kunden angenommen und unterzeichnet und/oder mittels einer entsprechenden Bestellung bestätigt wird, welche sämtliche Elemente des genannten Angebots wiedergibt; oder
- (ii.) Bestellung des Kunden, die vom Lieferanten schriftlich mittels einer entsprechenden Bestellbestätigung angenommen wurde; oder
- (iii.) Besondere Geschäftsbedingungen, denen die vorliegenden AGB beigefügt sind und die vom Lieferanten und vom Kunden unterzeichnet wurden; oder
- (iv.) Rahmenvertrag, der vom Lieferanten und vom Kunden unterzeichnet wurde.

Vorbehalte des Kunden hinsichtlich der vorliegenden AGB sind ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten rechtlich wirkungslos.

2.2 Angebot

Sofern im Angebot nichts anderes bestimmt ist oder der Lieferant nicht ausnahmsweise ausdrücklich einer abweichenden Dauer zugestimmt hat, ist die Gültigkeitsdauer von Angeboten auf vierundzwanzig (24) Stunden ab dem Zeitpunkt der Absendung des Angebots beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist ist der Lieferant nicht mehr an sein Angebot gebunden und hat das Recht, die Bestellung abzulehnen oder die Bedingungen des Angebots und/oder der Bestellung zu ändern.

Alle Angebote, Bestellungen und Verträge sind schriftlich abzufassen. Der Lieferant und der Kunde können nicht durch mündliche Angebote, Bestellungen oder Verträge verpflichtet werden. Dies gilt auch für Ergänzungen und Änderungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich der vorliegenden AGB.

2.3 Annahme von Bestellungen

Bei Eingang einer Bestellung des Kunden bemüht sich der Lieferant nach besten Kräften, dem Kunden innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Eingang der Bestellung bei Standardprodukten und innerhalb von fünfzehn (15) Werktagen nach Eingang der Bestellung bei Sonderprodukten zu

antworten (d.h. die Bestellung anzunehmen, abzulehnen oder Änderungen zu verlangen). Sofern der Kunde keine entsprechende Bestätigung erhält, gilt die Bestellung als abgelehnt.

Der Lieferant behält sich ferner das Recht vor, die Annahme einer Bestellung zu verweigern, sofern der Kunde eine solche aufgibt, ohne die Zahlung vorangehender, bereits ausgelieferter Bestellungen vorgenommen zu haben.

2.4 Änderung einer Bestellung

Alle Anträge auf Änderung einer Bestellung (Menge, technische Änderungen, Kontrollen, Verpackung usw.) können vom Lieferanten nur berücksichtigt werden, wenn der Antrag schriftlich gestellt wird und innerhalb von vier (4) Werktagen nach Erhalt der ursprünglichen Bestellung bei ihm eingeht.

Bei Änderung einer Bestellung erfolgt eine entsprechende Preisanpassung und der Lieferant wird von den ursprünglich vereinbarten Lieferfristen entbunden. Der Lieferant wird in diesem Fall eine neue Bestellbestätigung versenden.

2.5 Stornierung einer Bestellung

Grundsätzlich sind übermittelte Bestellungen, die vom Lieferanten bestätigt wurden, für den Kunden unwiderruflich.

In Ausnahmefällen kann der Lieferant jedoch einer Stornierung der Bestellung zustimmen, wenn der Kunde im Gegenzug alle Kosten übernimmt, die dem Lieferanten aufgrund der Stornierung entstehen (Rohstoffe, Produktion, Energie, Transport, Arbeitskraft usw.).

2.6 Mindestbestellmenge

Der Lieferant behält sich das Recht vor, eine Mindestmenge pro Bestellzeile festzulegen, entsprechend der jeweiligen Mindestmenge für die Aufnahme der Produktion. Die Mindestmengen pro Produkttyp sind auf Anfrage bei der Vertriebsabteilung des Lieferanten erhältlich.

Abweichungen von diesen Mindestbestellmengen auf Wunsch des Kunden führen zur Anwendung der Pauschalpreise gemäß der von der Vertriebsabteilung des Lieferanten mitgeteilten Preisübersicht.

2.7 Sonderfall des Verkaufs von Abfällen (Spänen)

Für den Fall des Verkaufs von Abfällen (Spänen), analysiert durch den Kunden, stellt der Lieferant, sofern nicht anders angegeben, eine erste Rechnung auf Grundlage einer eigenen Schätzung aus, die der Kunde innerhalb von maximal sechzig (60) Tagen zu begleichen hat.

Der Kunde verpflichtet sich, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Ware die chemische Analyse des Materials/der Abfälle (Späne) durchzuführen. Erhält der Lieferant die Analyseergebnisse nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Schätzung des Lieferanten als korrekt und die von ihm auf dieser Basis ausgestellte Rechnung als anerkannt.

Je nach Ergebnis der Analyse durch den Kunden innerhalb der genannten Frist stellt der Lieferant eine Gutschrift (bei negativen Abweichungen) oder eine zusätzliche Rechnung (bei positiven Abweichungen) aus, die der Kunde innerhalb von maximal dreißig (30) Tagen zu begleichen hat.

Im Falle eines Verkaufs von Abfällen (Spänen) durch den Lieferanten, der nicht an die Bedingung einer Analyse durch den Kunden geknüpft ist, erfolgt die Zahlung, sofern nicht anders angegeben, zum Rechnungsdatum.

Artikel 3. Verpackung und Kennzeichnung

Die Verpackung und ggf. Kennzeichnung erfolgen gemäß den vom Lieferanten angewandten Standards, angepasst an die gewählte Transportart (Straße, See oder Luft) und unter Einhaltung der in der Europäischen Union geltenden Vorschriften.

Hat der Kunde in dieser Hinsicht besondere Anforderungen (z.B. Holzverpackung nach ISPM15, Recyclingverpackung, Gravuren usw.), so hat er den Lieferanten unverzüglich, spätestens jedoch bei der Bestellung, darüber zu informieren. In diesem Fall bleibt der Kunde für

seine Anforderungen oder die fehlende Information über notwendige Vorsichtsmaßnahmen für bestimmte Produkte, die für spezifische Länder bestimmt sind, verantwortlich.

Artikel 4. Transport

Sofern der Kunde einer Lieferung durch seinen eigenen Spediteur oder besondere Transportbedingungen vorgibt, ist der Lieferant berechtigt, dem Kunden die hierfür ggf. zusätzlich anfallende Transportkosten in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus erfolgt der Transport in diesen Fällen auf Risiko des Kunden.

Im Falle einer Beschädigung oder eines Mangels obliegt es dem Kunden, alle notwendigen Beanstandungen auf dem Frachtbrief "CMR" (bei Straßentransport) oder auf jedem anderen Transportdokument (bei See- oder Lufttransport) vorzunehmen und seine Vorbehalte innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt der Produkte per Einschreiben mit Rückschein zu bestätigen. Diese Mitteilung ist beim Lieferanten einzureichen, sofern dieser für den Transport zuständig ist, oder direkt beim Transportunternehmen, sofern der Kunde für den Transport zuständig ist. In diesen Fällen muss der Kunde dem Lieferanten und/oder dem Transportunternehmen so viele Informationen wie möglich mitteilen, die den Schaden oder den Mangel belegen (ausführliche Begründung, Fotos usw.).

Artikel 5. Lieferung

5.1. Liefermengen

Bei mehreren Lieferungen über einen längeren Zeitraum muss der Kunde dem Lieferanten, soweit möglich, eine jährliche Prognose der Mengen und Liefertermine der Produkte zukommen lassen, unter Angabe eines Zeitraums für feste Bestellungen, der der Standardproduktionszeit entspricht und mindestens drei (3) Monate vor dem Abgang der Produkte ab Werk liegt.

Sofern nicht anders vereinbart, werden Produkte, die nach Gewicht, Meter oder Stück verkauft werden, auf Grundlage der tatsächlich gelieferten Mengen abgerechnet. Diese können um +/- 10% von den bestellten Mengen abweichen.

5.2. Produktionsausgangs- und Lieferfristen

Der Lieferant kann in seinen Angeboten und/oder Bestellbestellungen eine Produktionsausgangsfrist (ohne Transport) und/oder eine Lieferfrist (einschließlich Transport) angeben.

Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften, diese Fristen einzuhalten, wobei diese jedoch nur zur Orientierung und Information dienen, es sei denn, eine feste Frist oder ein fester Termin wurde ausdrücklich zugesagt oder vereinbart.

Der Lieferant kann - unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Kunden - vom Kunden eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung der Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommt.

Der Lieferant haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten trotz eines vom Lieferanten abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) und die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

Sofern solche Ereignisse dem Lieferanten die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der

Lieferant berechtigt, unter Einhaltung einer Frist von 30 Kalendertagen vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Hindernissen von vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- bzw. Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- bzw. Leistungstermine um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden aufgrund der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurücktreten.

Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- (i.) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks nutzbar ist,
- (ii.) die Lieferung der restlichen bestellten Produkte gesichert ist und
- (iii.) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Lieferant erklärt sich bereit, diese Kosten zu übernehmen).

5.3. Verspätete Lieferung

Der Eintritt eines möglichen Lieferverzugs seitens des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

Im Falle einer verspäteten Lieferung der Produkte ist der Kunde berechtigt, nach Mahnung gegenüber dem Lieferanten ab dem 30. Verzugstag Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte für jede Woche der Lieferverspätung zu verlangen. Die Verzugszinsen dürfen 5 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte nicht übersteigen.

Verzugszinsen dürfen nur dann erhoben werden, wenn der Verzug vollständig dem Lieferanten oder seinen Subunternehmern zuzurechnen ist.

Die vorbeschriebenen Verzugszinsen sind als pauschaler und befreiender Schadenersatz zu verstehen, der jede andere Form der Wiedergutmachung ausschließt.

5.4. Lieferbedingungen

Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, werden die Produkte gemäß Incoterm EXW (ICC, Ausgabe 2020) ab Produktionsstätte des Lieferanten geliefert.

Der Kunde verpflichtet sich, die Lieferung innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Bereitstellungsanzeige entgegenzunehmen. Nimmt der Kunde die Produkte nicht ab, ist er dennoch verpflichtet, die im Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt vorgesehenen Zahlungen zu leisten und trägt ab diesem Zeitpunkt das Risiko für die Produkte. Darüber hinaus schuldet der Kunde dem Lieferanten die Kosten, die sich aus der verspäteten Entgegennahme der Lieferung ergeben, insbesondere die dem Lieferanten entstandenen Lager- und Bearbeitungskosten. Diese betragen 3 % des Kaufpreises für die betroffenen Produkte pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.

Sofern die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen hinsichtlich der Dauer und der Kosten der Lagerung vereinbart haben, darf die Lagerung der Produkte nicht länger als vier (4) Wochen ab dem Datum ihrer Bereitstellung andauern.

Nach Ablauf dieser Frist behält sich der Lieferant das Recht vor,

- (i.) Die Produkte aufzubewahren und von Rechts wegen über die Produkte zu verfügen und/oder sie weiterzuverkaufen, ohne dass der Kunde hierfür irgendeine Entschädigung oder die Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen verlangen kann; sowie
- (ii.) vom Kunden die Zahlung der Kosten für die Herstellung der Produkte (mit Ausnahme des Materials / Legierungswertes) zusätzlich zu den oben genannten Lager- und Bearbeitungskosten zu verlangen.

Artikel 6. Preisermittlung

6.1. Festsetzung von Preisen

Sofern nicht anders angegeben, werden die in den Angeboten des Lieferanten vorgesehene Preise in Euro, ohne Steuern, ab Werk für die in den Produktionsstätten des Lieferanten bereitgestellten Produkte mit Standardverpackung je nach Art der Produkte festgelegt.

Der Lieferant kann entweder einen Gesamtpreis oder einen zerlegten Preis anbieten, d.h. einen Preis, der sich zusammensetzt aus:

- (i.) den Verarbeitungskosten,
- (ii.) dem Legierungswert (sofern nicht anders angegeben, wird dieser u.a. anhand der Kurse der LME - "London Metal Exchange" - am Tag der Bestellung ermittelt),
- (iii.) den Verpackungskosten,
- (iv.) den Transportkosten sowie
- (v.) sonstigen Kosten / etwaigen Zusatzkosten.

Sofern nicht anders angegeben, ist die Gültigkeitsdauer des Angebots des Lieferanten auf vierundzwanzig (24) Stunden ab dem Zeitpunkt seiner Übermittlung an den Kunden beschränkt, vorbehaltlich stabiler Metallpreise.

Im Falle der Organisation des Transports durch den Lieferanten wird dieser gesondert ausgewiesen.

6.2. Preis Anpassung

Die in den Angeboten angegebenen Preise entsprechen den bestellten Mengen und der gewünschten Lieferfrequenz und können daher bei einer Änderung dieser Mengen und Frequenzen entsprechend angepasst werden.

Die in den Angeboten angegebenen Preise entsprechen den wirtschaftlichen, steuerlichen und sozialen Bedingungen, die am Tag des Angebots bekannt sind, und können daher im Falle einer Änderung dieser Bedingungen angepasst werden. Alle Erhöhungen von Zöllen, Steuern, Abgaben und Gebühren nach Annahme der Bestellung gehen zu Lasten des Kunden, auch im Falle einer Lieferung "geliefert verzollt" (DDP - delivered duty paid).

Artikel 7. Zahlungsmodalitäten

7.1. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders angegeben, erfolgt die Zahlung der Produkte und/oder Dienstleistungen per Überweisung, ohne Abzug zum Rechnungsdatum.

7.2. Verspätete Zahlung

Bei verspäteter Zahlung der vom Kunden geschuldeten Beträge nach Ablauf der festgelegten Frist werden dem Kunden automatisch und von Rechts wegen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz berechnet, ohne dass es einer Formalität oder einer vorherigen Mahnung bedarf.

Eine pauschale Entschädigung für Beitreibungskosten in Höhe von 40 Euro wird ebenfalls von Rechts wegen fällig (§ 288 Abs. 5 BGB). Der Lieferant behält sich das Recht vor, vom Kunden unter Vorlage entsprechender Belege eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen, sofern die tatsächlich entstandenen Beitreibungskosten diesen Betrag übersteigen.

Der Lieferant ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Lieferanten durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, auf die derselbe Rahmenvertrag Anwendung findet) gefährdet wird.

Der Lieferant behält sich schließlich das Recht vor, bei zukünftigen Bestellungen die Bezahlung der Produkte und/oder Dienstleistungen vor deren Versendung zu verlangen.

7.3. Verbot von Aufrechnungen

Hinsichtlich der von ihm geschuldeten Zahlungen hat der Kunde ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur bei vom Lieferanten unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen unter den gesetzlichen Voraussetzungen und nur mit Blick auf diejenigen Lieferungen, auf die sich die jeweilige Zahlungsverpflichtung bezieht.

7.4. Factoring

Der Lieferant behält sich die Möglichkeit vor, seine Forderungen (Rechnungen) an eine Factoringgesellschaft abzutreten, ohne dass dies eine Änderung der Vertragserfüllung zur Folge hat. Die Begleichung der genannten Forderungen erfolgt beim Lieferanten oder direkt beim Factor. Im letzteren Fall wird der Kunde vom Factor darüber informiert.

Artikel 8. Modalitäten der Rechnungsstellung

Der Lieferant stellt papierlose Rechnungen mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben aus und sendet diese per E-Mail an die im Bestellformular des Kunden angegebene E-Mail-Adresse.

Jede Beanstandung einer Rechnung muss im Einzelnen dargelegt werden, unter Bezugnahme auf entsprechend dokumentierte und übermittelte Nachweise, und schriftlich innerhalb einer Höchstfrist von acht (8) Wochen nach Erhalt der Rechnung geltend gemacht werden. Der Lieferant wird den Kunden auf diese Bestimmung gesondert hinweisen. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung in der vorliegenden Form als angenommen und es sind keine weiteren Einwände mehr zulässig. Im Falle einer Beanstandung, die sich nur auf einen Teil der betreffenden Rechnung(en) bezieht, muss der nicht beanstandete Teil vom Kunden innerhalb der von den Parteien vereinbarten Zahlungsfrist beglichen werden.

Artikel 9. Gefahrübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt gemäß dem gewählten INCOTERM.

Andernfalls findet er zu dem Zeitpunkt statt, in dem die Produkte entsprechend den Angaben in der Bestellbestätigung an den Kunden ausgeliefert werden.

Artikel 10. Eigentumsvorbehalt

Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Kunden aus der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Lieferbeziehung über die Produkte (einschließlich der Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).

Die gelieferten Produkte bleiben bis zum Eingang der vollständigen und effektiven Zahlung des Preises einschließlich etwaig anwendbarer Vertragsstrafen und Verzugszinsen Eigentum des Lieferanten. Gegenteilige Bestimmungen, insbesondere in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, finden keine Anwendung. Der Kunde verwahrt die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte unentgeltlich für den Lieferanten.

Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (siehe unten, letzter Absatz) im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs verarbeiten und veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig.

Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Lieferanten als Hersteller erfolgt und der Lieferant unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder wenn der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsprodukte - das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der

Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass ein solcher Eigentumserwerb beim Lieferanten nicht stattfindet, überträgt der Kunde dem Lieferanten bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder - im oben genannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass der Lieferant oder der Kunde das Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte tritt der Kunde schon jetzt die daraus entstehende Forderung gegen den Erwerber - bei Miteigentum des Lieferanten an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkten anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil - sicherungshalber an den Lieferanten ab. Dasselbe gilt für andere Forderungen, die an die Stelle der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte treten oder sonst hinsichtlich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Lieferant ermächtigt den Kunden widerruflich, die an den Lieferanten abgetretenen Forderungen in seinem eigenen Namen einzuziehen. Der Lieferant kann diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.

Greifen Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum des Lieferanten hinweisen und den Lieferanten hierüber informieren, um diesem die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Ist der Dritte nicht in der Lage, dem Lieferanten die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, so haftet der Kunde gegenüber dem Lieferanten für diese Kosten.

Der Lieferant wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte sowie die an ihre Stelle tretenden Gegenstände oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände obliegt dem Lieferanten.

Tritt der Lieferant bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere bei Zahlungsverzug - vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte herauszuverlangen.

Artikel 11. Geistiges Eigentum

11.1. Know-How des Kunden

Der Kunde bleibt Eigentümer seines Know-How, das er gegebenenfalls im Rahmen des Vertragsverhältnisses an den Lieferanten weitergegeben hat. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten und seine Subunternehmer und Zulieferer, sein Know-How (z.B. Zeichnungen, Lastenhefte, Gebrauchseigenschaften, Daten aus nachgeschalteten Prozessen, Testergebnisse usw.) für die Zwecke der Vertragserfüllung zu nutzen, insbesondere bei der Herstellung spezifischer Produkte.

11.2. Know-How des Lieferanten

Der Lieferant bleibt Eigentümer seines eigenen Know-How, das zur Erfüllung des Vertrags genutzt wird, insbesondere bei der Herstellung von Standardprodukten. Die Lieferung der Produkte führt nicht zu einer Abtretung geistiger Eigentumsrechte an dem zur Vertragserfüllung eingesetzten Know-How zu Gunsten des Kunden.

Für den Fall, dass der Lieferant ein oder mehrere bereits bestehende Patente besitzt, die für die Nutzung des oder der im Rahmen des Vertrags gelieferten Produkte erforderlich sind, verpflichtet sich der Lieferant, dem Kunden eine nicht-exklusive und nicht übertragbare Lizenz für das oder die bereits bestehenden Patente zu

gewähren. In diesem Fall wird die Lizenz erteilt, um die Verarbeitung, den Einbau oder den Vertrieb (oder ein anderes zu definierendes Nutzungsrecht) des/der Produkte(s) in dem in der Bestellung angegebenen Lieferland (oder einem anderen zu definierenden geografischen Gebiet) zu ermöglichen, unter Ausschluss jeglicher anderweitiger Nutzung. Der Vertrag oder ein entsprechendes separates Dokument muss die finanzielle Gegenleistung für die eingeräumten Rechte angeben, die in Form eines Pauschalbetrags oder einer Lizenzgebühr erfolgen kann.

11.3. Eigentumsrecht an den Arbeitsergebnissen des Lieferanten

Der Lieferant bleibt alleiniger Inhaber der geistigen Eigentumsrechte oder Nutzungsrechte, die ihm von Dritten im Zuge der Entstehung von Arbeitsergebnissen eingeräumt werden. Der Lieferant kann diese Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen verwerten, insbesondere kommerziell oder für seine eigenen Forschungs- und Entwicklungszwecke.

Der Lieferant entscheidet allein über die Zweckmäßigkeit und die Wahl der Modalitäten des Rechtsschutzes für die im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Elemente. Sofern die Erfüllung des Vertrages zur Entwicklung von Elementen führt, die durch ein gewerbliches Schutzrecht geschützt werden können, erfolgt die Anmeldung ausschließlich im Namen und auf Kosten des Lieferanten, es sei denn, die Parteien haben eine besondere Vereinbarung getroffen.

Der Kunde verpflichtet sich, keine Eigentumsrechte an den Arbeitsergebnissen zu beanspruchen und deren Nutzung durch den Lieferanten nicht zu beschränken, insbesondere nicht durch Geltendmachung entsprechender Eigentumsrechte.

11.4. Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen des Kunden

Der Lieferant räumt dem Kunden ein Nutzungsrecht an den ihm gegebenenfalls überlassenen Arbeitsergebnissen zur Ausführung gewöhnlicher Tätigkeiten wie Verarbeitung, Einbau oder Vertrieb der Produkte ein, unter Ausschluss jeglicher darüberhinausgehender Nutzung.

Dieses Nutzungsrecht wird jeweils für die gesetzliche Schutzdauer der betreffenden geistigen Eigentumsrechte gewährt, oder im Falle eigenen Know-Hows, solange dieses nicht allgemein öffentlich zugänglich ist.

Dieses Nutzungsrecht ist persönlich, nicht-exklusiv, nicht übertragbar und weltweit gültig. Es beinhaltet nicht das Recht des Kunden zur Vergabe von Unterlizenzen, es sei denn, der Lieferant hat dem vorher schriftlich und ausdrücklich zugestimmt.

Sofern nicht anders festgelegt, ist die finanzielle Gegenleistung für die Einräumung des Nutzungsrechts pauschal und in der Vertragssumme bereits enthalten.

11.5. Ausschließliche Rechte von LEBRONZE ALLOYS

Unabhängig davon, ob es sich um Know-How oder um Arbeitsergebnisse handelt, bleibt der Lieferant der alleinige Inhaber geistiger Eigentumsrechte und seines eigenen Know-How in folgenden Bereichen:

- (i.) Prozesse zur Herstellung der Produkte (Gießen, Schmieden, Gesenkschmieden, Extrudieren, Walzen, Ziehen, Drahtziehen, Zerspanen, Formen, Wärmebehandlungen, Oberflächenbehandlungen),
- (ii.) Zusammensetzung der Legierungen der Produkte,
- (iii.) Modelle, Formen und Werkzeuge, die für die Herstellung der Produkte erforderlich sind und die nicht vom Kunden bereitgestellt werden,
- (iv.) Etwaige Anpassungen, die der Lieferant an den vom Kunden gelieferten Formen oder Werkzeugen vorgenommen hat, um die ordnungsgemäße Ausführung der Produkte zu gewährleisten,

- (v.) Sortimentsregeln (legen die Regeln fest, die bei jedem Verarbeitungsschritt der Produkte befolgt werden müssen, um die angestrebten Eigenschaften zu erreichen),
- (vi.) Muster und Entwürfe von Produkten,
- (vii.) Zertifikate über die Kontrolle der Produkte,
- (viii.) Studien und Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu den Produkten (Forschungsberichte und Gutachten).

11.6. Freistellungsverpflichtung des Lieferanten

Der Lieferant wird den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter schadlos halten und verteidigen, die geltend machen, dass in dem in der Bestellung angegebenen Lieferland im Rahmen des Vertrags ein Recht an geistigem Eigentum verletzt wurde.

Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine ausschließlichen Kosten die Verteidigung des Kunden zu übernehmen und/oder auf seine Kosten alle Handlungen und Maßnahmen seiner Wahl durchzuführen, um die Störung zu beenden, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- (i.) der Kunde hat den Erhalt der Klage oder den geltend gemachten Anspruch oder die Erklärungen, die diesen vorausgingen, unverzüglich schriftlich mitgeteilt und
- (ii.) die Parteien haben vertrauensvoll zusammengearbeitet, insbesondere indem sie alle in ihrem Besitz befindlichen Elemente und Informationen sowie mögliche Unterstützung zur Verfügung gestellt haben, um die Interessen des Lieferanten und die des Kunden erfolgreich zu verteidigen.

Für den Fall, dass eine Rechtsverletzung durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellt wird oder im Falle eines Vergleichs mit dem klagenden Dritten, kann der Lieferant nach seiner Wahl und auf seine Kosten:

- (i.) das Recht erhalten, die betreffenden Arbeitsergebnisse weiterhin zu nutzen und/oder,
- (ii.) sie so zu verändern oder zu ersetzen, dass die Rechtsverletzung beendet wird.

Der Lieferant haftet jedoch nicht in Bezug auf:

- (i.) Ansprüche, Forderungen oder Handlungen einer dritten Partei, die auf den geänderten oder revidierten Arbeitsergebnissen beruht;
- (ii.) die Verbindung der Arbeitsergebnisse mit anderen Produkten oder Leistungen, sofern dies die Grundlage für eine angebliche Rechtsverletzung bildet;
- (iii.) das Versäumnis des Kunden, ein vom Lieferanten bereitgestelltes Upgrade zu implementieren, das die Reklamation, den Antrag oder die Maßnahme verhindert hätte;
- (iv.) eine nicht genehmigte Nutzung der Arbeitsergebnisse.

11.7. Freistellungsverpflichtung des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, den Lieferanten von allen Ansprüchen oder Klagen Dritter in Bezug auf geistige Eigentumsrechte oder Know-how des Kunden (Pläne, technische Spezifikationen und Lastenhefte sowie deren Umsetzungsbedingungen) geltend gemacht werden könnten, freizustellen und den Lieferanten von allen Kosten und Entschädigungen, die er aus diesem Grund zu tragen hat, zu entschädigen. Der Kunde sichert zu, dass er frei über die vorgenannten Rechte verfügen kann, ohne gegen eine vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zu verstoßen.

Artikel 12. Vertraulichkeit

Die vorliegenden Bestimmungen gelten vorbehaltlich des Abschlusses einer separaten Vertraulichkeitsvereinbarung.

12.1. Grundsatz der Vertraulichkeit

Die Parteien vereinbaren, dass die jeweils von der anderen Partei mitgeteilten vertraulichen Informationen und Vertragsbedingungen als vertraulich gelten, und verpflichten sich insofern, diese weder ganz noch teilweise in irgendeiner Form ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben oder offenzulegen. Verbundene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.

12.2. Pflichten im Zusammenhang mit dem Vertraulichkeitsgrundsatz

Jede Partei verpflichtet sich dazu,

- (i.) vertrauliche Informationen der anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung weder zu veröffentlichen noch in irgendeiner Weise offenzulegen;
- (ii.) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, und zwar mit der gleichen Sorgfalt, mit der sie ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt;
- (iii.) die Informationen ausschließlich für die zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke, d.h. zur Erfüllung des Vertragsgegenstands, zu nutzen und keinerlei Kopien, Auszüge, Reproduktionen oder andere Formen der Vervielfältigung vertraulicher Informationen zu anderen Zwecken anzufertigen;
- (iv.) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, damit die Informationen ausschließlich den Mitarbeitern der jeweiligen Partei, ihren Subunternehmern oder Beratern (Rechts-, Buchhaltungs-, Steuerberatern usw.), Vertretern oder den Zulieferern des Lieferanten zugänglich gemacht werden, deren Mitwirkung für die Erfüllung des Vertragsgegenstands unerlässlich ist, und die Einhaltung der in dem vorliegenden Artikel 12.2 festgelegten Geheimhaltungsverpflichtungen durch die vorgenannten Personen sicherzustellen (einschließlich der Unterzeichnung entsprechender Geheimhaltungsvereinbarungen).

12.3. Ausnahmen

Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch nicht für Informationen, für die die empfangende Vertragspartei den Nachweis darüber erbringen kann,

- (i.) dass sie zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung bereits veröffentlicht oder allgemein öffentlich zugänglich waren;
- (ii.) dass sie nach ihrer Bekanntgabe veröffentlicht oder öffentlich zugänglich gemacht wurden, ohne dass eine Verletzung des Vertrags vorliegt;
- (iii.) dass die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden, der gegenüber der Partei, die Eigentümerin der Informationen ist, weder direkt noch indirekt zur Geheimhaltung verpflichtet ist;
- (iv.) dass sie von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verletzung des Vertrags entwickelt wurden; oder
- (v.) dass ihre Nutzung oder Offenlegung von der Partei, die Eigentümerin der Informationen ist, schriftlich genehmigt wurde.

Das Eintreten einer der vorstehend genannten Ausnahmen kann in keinem Fall so ausgelegt werden, dass der Partei, die die vertraulichen Informationen erhält, irgendein ein Recht an diesen Informationen eingeräumt wird.

Falls eine der Parteien oder Personen, die Zugang zu Informationen hatten, einer gesetzlichen oder gerichtlichen Pflicht zur Offenlegung dieser Informationen unterliegt, teilt sie dies der anderen Partei unverzüglich mit, so dass diese Partei sich um einen angemessenen Schutz oder andere geeignete rechtliche Vorkehrungen bemühen kann.

Die Parteien erkennen an, dass jede Offenlegung vertraulicher Informationen den Interessen der jeweils anderen Partei zuwiderläuft, und gehen damit eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung ein. Die Folgen eines etwaigen Verstoßes richten sich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

Alle Informationen, Kenntnisse sowie etwaige Kopien, die von einer Partei an die andere Partei übermittelt werden, müssen vernichtet und schriftlich als vernichtet bestätigt werden ODER auf Aufforderung unverzüglich zurückgegeben werden, sobald sie nicht mehr für die Erfüllung des Vertragsgegenstands erforderlich sind. Eine Ausnahme bildet die Speicherung von elektronisch zur Verfügung gestellten Daten zum Zweck der üblichen Datensicherung.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus,

solange die entsprechenden Informationen weiterhin nicht öffentlich zugänglich sind.

Artikel 13. Loyalität, Treu und Glauben

Bei der Verhandlung, Erstellung und Erfüllung des Vertrags verpflichten sich die Parteien, stets nach Treu und Glauben, loyal und im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu handeln.

Der Vertrag sowie alle weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien sind nach Treu und Glauben auszulegen.

Artikel 14. Compliance

Jede Partei erklärt, dass sie alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften kennt und einhalten wird, insbesondere die im vorliegenden Artikel 14 beschriebenen.

Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikel 14 gilt als schwerwiegender Verstoß, für den allein die fehlbare Partei verantwortlich ist und der die andere Partei dazu berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise fristlos, von Rechts wegen und ohne weitere Formalitäten zu beenden, unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte, die die betroffene Partei in diesem Zusammenhang einleiten könnte.

14.1. Arbeitsrecht

Jede Partei verpflichtet sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Beschäftigung und soziale Sicherheit sowie Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz und Umwelt in sämtlichen Ländern, in denen sie tätig ist, einzuhalten.

14.2. Wettbewerbsrecht

Jede Partei verpflichtet sich, sich strikt an die deutschen und europäischen Wettbewerbsgesetze und -vorschriften zu halten, die einen freien und fairen Wettbewerb auf der ganzen Welt fördern.

Jede Partei muss sicherstellen, dass sie sich nicht an Gesprächen oder Aktivitäten (z. B. in Handelsverbänden oder mit Wettbewerbern) beteiligt, die zum Vorwurf oder Anschein eines unangemessenen und wettbewerbswidrigen Verhaltens führen könnten.

14.3. Kampf gegen Korruption

Jede Partei verpflichtet sich, in sämtlichen Ländern, in denen sie tätig ist, alle deutschen und europäischen Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten.

Die Parteien dürfen weder zu ihrem eigenen Vorteil noch zum Vorteil eines anderen, der Einfluss auf das Treffen objektiver und angemessener Geschäftsentscheidungen nehmen könnte, in eine Korruptionshandlung verwickelt sein oder sich in irgendeiner Weise an einer solchen beteiligen. Die Parteien müssen entsprechende Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit keine unregelmäßigen Zahlungen angeboten oder geleistet bzw. verlangt oder entgegengenommen werden.

Die Vertragsparteien müssen Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern einführen, die Bedenken äußern oder sich weigern, an einer Korruptionshandlung mitzuwirken.

14.4. Vorschriften zur Produktsicherheit

Jede Partei verpflichtet sich, alle Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit und Rückverfolgbarkeit der Produkte in Deutschland und Europa einzuhalten, insbesondere:

- (i.) die Europäische Verordnung Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe ("REACH"),
- (ii.) die Europäische Verordnung Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ("CLP"),
- (iii.) die EU-Richtlinie Nr. 2011/65/EU vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe

in Elektro- und Elektronikgeräten ("RoHS-Richtlinie").

- (iv.) die Europäische Richtlinie Nr. 94/62/EG vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle ("Verpackungsrichtlinie"),
- (v.) alle nationalen Vorschriften, die sich aus der Umsetzung dieser Vorschriften ergeben können,
- (vi.) sowie alle späteren Änderungen dieser Vorschriften.

14.5. Vorschriften zur Exportkontrolle und vergleichbare Vorschriften

Jede Partei verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Import- oder Exportkontrollen, Güter mit doppeltem Verwendungszweck, internationale Wirtschaftssanktionen oder Embargos (z. B. US International Traffic in Arms Regulation, genannt "ITAR", US Export Administration Regulations, genannt "EAR", EU-Verordnung Nr. 2021/821 über Güter mit doppeltem Verwendungszweck usw.) einzuhalten und rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen von den zuständigen Behörden einzuholen.

Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, dem Lieferanten alle erforderlichen Informationen (insbesondere über den Einsatzzweck der Produkte) so früh wie möglich, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Bestellung, zur Verfügung zu stellen, damit der Lieferant beurteilen kann, ob die bestellten Produkte in den Anwendungsbereich der vorgenannten Vorschriften fallen. Ist dies der Fall, wird der Lieferant die Klassifizierung der betreffenden Produkte festlegen und alle erforderlichen Formalitäten und gegebenenfalls Lizenzen beantragen.

Im Falle falscher Angaben durch den Kunden verpflichtet sich dieser, den Lieferanten von allen Ansprüchen oder Klagen Dritter freizustellen, die infolgedessen geltend gemacht oder erhoben werden, und den Lieferanten von allen Kosten und Schadensersatzansprüchen freizustellen, die er infolgedessen zu tragen haben könnte.

Artikel 15. Ethik- und Compliancekodex

Jede Partei verpflichtet sich, den Ethik- und Verhaltenskodex der LEBRONZE ALLOYS Gruppe einzuhalten, der auf der Website von LEBRONZE ALLOYS verfügbar ist:

<https://www.lebronze-alloys.com/pdf/code-of-conduct-de.pdf>.

Darüber hinaus ist LEBRONZE ALLOYS seit 2011 Unterzeichner des Global Compact der Vereinten Nationen, bezüglich der Menschenrechte, der grundlegenden Arbeitsrechte, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung und erfüllt die 10 Ziele für nachhaltige Entwicklung.

LEBRONZE ALLOYS fordert die Einbeziehung aller Beteiligten in der Lieferkette, sowohl auf vorgelagerter (Lieferanten des Lieferanten und seine Subunternehmer) als auch auf nachgelagerter Ebene (Kunde und Kunden des Kunden), um die Verpflichtungen aus dem Ethikkodex und dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen zu erfüllen, indem alle seine Partner diese Prinzipien in ihre Geschäftspolitik und -praxis integrieren.

Artikel 16. Gewährleistung

16.1. Materieller Umfang der Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet die Konformität der Produkte:

- (i.) Sofern es sich um Standardprodukte handelt: mit den technischen Spezifikationen, dem Produktdatenblatt des Lieferanten, den anwendbaren Normen sowie den vom Kunden angegebenen Anwendungszwecken des Endprodukts, oder,
- (ii.) sofern es sich um speziell für den Kunden angefertigte Produkte handelt: mit den Plänen, technischen Spezifikationen, anwendbaren Normen, Lastenheften des Kunden, entsprechend den vom Kunden erklärten Anwendungszwecken des Endprodukts, ohne Konstruktions- oder

Materialfehler (unter Ausschluss weiterer Anforderungen des Kunden, die dem Lieferanten nicht zur Kenntnis gebracht wurden, wie etwa Anforderungen an Aussehen, Abmessungen, Ausführung, Installation, Montage, Zusammenbau usw.).

Angaben des Lieferanten zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind dabei nur annähernd maßgebend, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie stellen keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie der Ersatz von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach der Ablieferung an den Kunden oder den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung hätten festgestellt werden können, als vom Kunden genehmigt, wenn dem Lieferanten nicht innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die gelieferten Produkte als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Lieferanten nicht innerhalb von 7 (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, indem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich, ist für den Beginn der Rügefrist jedoch dieser frühere Zeitpunkt maßgeblich. Auf Verlangen des Lieferanten ist ein beanstandetes Lieferprodukt kostenfrei an den Lieferanten zurückzusenden. Bei einer berechtigten Mängelrüge erstattet der Lieferant die Kosten des günstigsten Versandwegs; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

16.2. Zeitlicher Umfang der Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, wenn eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

16.3. Inhalt der Gewährleistung

Im Falle eines nachgewiesenen und vom Lieferanten anerkannten Mangels der Produkte verpflichtet sich der Lieferant, die betreffenden Produkte nach seiner Wahl und innerhalb einer angemessenen Frist zu reparieren oder zu ersetzen, und zwar zum niedrigsten Transporttarif und ohne weitere Entschädigung. Die im Rahmen der Gewährleistung ersetzten fehlerhaften Produkte bleiben Eigentum des Lieferanten. Alle weiteren Leistungen, die der Inanspruchnahme der Gewährleistung vorausgehen oder ihr nachfolgen, gehen zu Lasten des Kunden. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Ist ein Mangel auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen, kann der Kunde unter den in Art. 17 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferant aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferant nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller

und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an diesen abtreten. Bei derartigen Mängeln bestehen die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorgenannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder aussichtslos ist, z.B. wegen Insolvenz. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen den Lieferanten gehemmt.

16.4. Gewährleistungsausschlüsse

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere:

- (i.) Mängel, die entweder auf ein vom Kunden vorgegebenes Design oder Spezifikationen oder auf vom Kunden bereitgestellte Informationen, Produkte, Formen, Werkzeuge oder Materialien zurückzuführen sind;
- (ii.) Beschädigungen oder Unfälle, die auf Nachlässigkeit, fehlerhaften Einbau, mangelnde Überwachung oder Wartung oder auf eine unsachgemäße oder nicht mit den Vorschriften des Lieferanten übereinstimmende Nutzung der Produkte zurückzuführen sind;
- (iii.) Mängel, die auf die Entscheidung des Kunden zurückzuführen, selbst oder durch Dritte Änderungen, Reparaturen oder Anpassungen der Produkte ohne Zustimmung des Lieferanten vorzunehmen, und durch die die Behebung der Mängel unmöglich oder übermäßig erschwert wird. Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten für die Behebung von Mängeln, die sich aus solchen Änderungen ergeben, zu tragen;
- (iv.) Mängel aufgrund unzureichender Transport- und Lagerbedingungen;
- (v.) normale Abnutzung der Produkte;
- (vi.) Geringfügige Mängel, die die vorgesehene Nutzung der Produkte oder die im Vertrag vorgesehene Leistung nicht beeinträchtigen;
- (vii.) Vorfälle, die auf Zufall oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
- (viii.) Mängel, die dem Lieferanten nach Ablauf der oben genannten Gewährleistungsfrist gemeldet werden; mit Ablauf dieser Frist verfällt der Gewährleistungsanspruch des Kunden endgültig und es können keine Reklamationen oder Forderungen mehr geltend gemacht werden.

16.5. Modalitäten der Ausübung der Gewährleistung

Wenn während des Gewährleistungszeitraums ein Mangel festgestellt wird, muss der Kunde:

- (i.) den Lieferanten (seinen Geschäfts- oder Qualitätsmanager) unverzüglich und schriftlich über den Mangel informieren und ihm alle Informationen und Belege zukommen zu lassen, die die Art des Mangels näher beschreiben können;
- (ii.) auf eigene Kosten nachweisen, dass dieser Mangel direkt und ausschließlich dem Lieferanten zuzuschreiben ist (z. B. Rückverfolgbarkeit, Probe des gelieferten Materials, Fotos usw.);
- (iii.) dem Lieferanten die Möglichkeit gewähren, sich ein Bild von dem Mangel zu machen oder diesen durch einen zu diesem Zweck beauftragten Dritten näher untersuchen zu lassen (z.B.: Beauftragung eines Gegengutachtens durch ein externes Labor) und den Mangel zu beheben. Im Falle der Inanspruchnahme eines Drittgutachters werden dessen Analysekosten vom Lieferanten getragen, sofern der Mangel bestätigt wird; andernfalls sind die Kosten vom Kunden zu tragen;
- (iv.) ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferanten davon absehen, selbst oder durch einen zu diesem Zweck beauftragten Dritten die Reparatur durchzuführen, das Produkt oder Teile hiervon zu verändern oder durch einen Dritten verändern zu lassen.

Jede Rücksendung von Produkten muss vorab vom Lieferanten genehmigt werden. Der Kunde trägt alle Risiken im Zusammenhang mit der Rücksendung des Produkts bis zu dessen

endgültiger Ankunft auf dem Gelände des Lieferanten.

Artikel 17. Haftung

Die Haftung des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden des Lieferers ankommt, nach Maßgabe dieses Art. 17 eingeschränkt.

Der Lieferant haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der Produkte, die Freiheit von Rechtsmängeln sowie von Sachmängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit der Produkte mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung der gelieferten Produkte ermöglichen sollen oder die den Schutz von Leib und Leben der Mitarbeiter des Kunden oder den Schutz dessen Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit der Lieferant gemäß dem vorstehenden Absatz auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden beschränkt, die der Lieferant bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung der üblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die die Folge von Mängeln der gelieferten Produkte sind, sind darüber hinaus nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Produkte typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes gelten nicht im Falle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten des Lieferanten.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Lieferanten für Sachschäden und andere daraus resultierende Vermögensschäden auf die Höhe des Nettobestellwerts der betreffenden Bestellung begrenzt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

Soweit der Lieferant technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht Teil des von ihm geschuldeten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs sind, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Einschränkungen dieses Artikels 17 gelten nicht für die Haftung des Lieferanten wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

Im Falle eines schädigenden Ereignisses verpflichten sich die Parteien, die Folgen dieses Ereignisses so weit wie möglich zu begrenzen.

Artikel 18. Übertragung der Vertragspflichten und Unterauftragsvergabe

Die Parteien dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten oder auf Dritte übertragen. Dies gilt insbesondere auch - aber nicht ausschließlich - im Falle einer Verschmelzung, Spaltung oder teilweisen Einbringung von Vermögenswerten. Verbundene Unternehmen gelten dabei nicht als Dritte.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, Dritte mit der Herstellung eines Teils der Produkte und

Leistungen zu beauftragen. Der Kunde ist dabei unter keinen Umständen berechtigt, den Subunternehmern und/oder Zulieferern des Lieferanten Weisungen zu erteilen.

Artikel 19. Störung der Geschäftsgrundlage

Sofern sich eine Partei auf eine Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB berufen möchte, muss sie dies der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitteilen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen anhand entsprechender Belege nachweisen.

Eine Störung der Geschäftsgrundlage, die zu einer Anpassung des Vertrags und insbesondere der Lieferpreise führt, liegt dabei insbesondere in folgenden Fällen vor:

- (i.) Starker Anstieg der Metallpreise;
- (ii.) Starker Anstieg der Energiepreise (Strom, Gas oder andere);
- (iii.) Starker Anstieg der Kosten für Werkzeuge und Verbrauchsmaterialien in der Produktion (z. B. feuerfeste Materialien, Graphit usw.);
- (iv.) Starker Anstieg der Transport- und Logistikkosten (z.B. Öl, etc.);
- (v.) Verkürzung der Zahlungsfristen durch die Zulieferer des Lieferanten;
- (vi.) Alle Ereignisse höherer Gewalt oder andere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse, die in Artikel 5.2 aufgelistet sind und die zu einer Erhöhung der Kosten des Lieferanten führen (aber nicht zu einer Unmöglichkeit der Erfüllung).

Falls innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der schriftlichen Mitteilung gemäß vorstehendem Absatz 1 dieser Bestimmung eine Einigung über die Anpassung der Lieferpreise erzielt wird, werden die Parteien diese in einer entsprechenden Zusatzvereinbarung festhalten.

Sollten die Verhandlungen innerhalb dieser Frist scheitern, vereinbaren die Parteien, die Vertragsbeziehung schriftlich frist- und entschädigungslos zu beenden.

Artikel 20. Regelungslücken

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien entsprechend den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Artikel 21. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Beziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht, ohne Verweis auf dessen Kollisionsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, so ist der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nach Wahl des Lieferanten Lüdenscheid oder der Sitz des Kunden. In diesen Fällen ist Lüdenscheid jedoch ausschließlicher Gerichtsstand für alle Klagen gegen den Lieferanten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Bestimmung unberührt.

Lebronze Alloys Germany GmbH

Altenaer Str. 109, 58507 Lüdenscheid
Amtsgericht Iserlohn, HRB 5800
Geschäftsführer:
Alexandra DUMONT, Didier PITOT